



Bericht der Bürgermeisterin zur Sondersitzung der Stadtvertretung



Bergen auf Rügen, 25. 09. 2020

Ausgangslage

(Fortsetzung Berichterstattung aus der Stadtvertretung vom 26.08.2020 (öffentlich und nicht öffentlich))

- Am 09.09.2020 fand die letzte Verbandsversammlung des ZWAR statt.
- Gäste:

Landrat Dr. Kerth und Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde

Rechtsanwalt Pencereci und Herr Bretsch (externe Berater des RAB)

- Sämtliche Ausführungen waren Gegenstand der **nicht öffentlichen** Sitzung, so dass in der öffentlichen Sitzung hierzu keine näheren Ausführungen gemacht werden dürfen – die Mitschriften von Herrn Ulrich und mir liegen der Stadtvertretung vor

- Im Ergebnis teilte der Landrat unter Fristsetzung zum 28.09.2020 mit, dass öffentlich-rechtliche Verträge zu unterzeichnen sind, damit eine wirksame Aufgabenübertragung erfolgt.
- Für den Fall, dass diese Frist fruchtlos verstreicht, würde eine **Ersatzvornahme** durch den Landrat erfolgen.
- Dies sei notwendig, weil sich beim ZWAR ein massiver Liquiditätsengpass abzeichne.

Ersatzvornahme

- § 82 KV M-V regelt das Anordnungsrecht und Ersatzvornahme; Zitat:
 - (1) Erfüllt die Gemeinde die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Rechtsaufsichtsbehörde anordnen, dass die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst und durchführt.**
 - (2) Kommt die Gemeinde einer Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann die Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen anstelle und auf Kosten der Gemeinden selbst durchführen oder die Durchführung auf einen Dritten übertragen. Die Maßnahme gilt als solche der Gemeinde. Die Ersatzvornahme ist bei Gefahr im Verzuge auch ohne vorhergehende Anordnung zulässig.**

- Gesetzliche Pflicht fragwürdig (Breitbandausbau ist eine „freiwillige Aufgabe“, keine gesetzliche Pflicht oder „Pflichtaufgabe“).
- Bisläng keine förmliche Fristsetzung an die Städte und Gemeinden; stattdessen hat der ZWAR schriftlich eine Fristsetzung bekommen.

Fazit: es bleibt abzuwarten, ob und wenn ja wie der Landrat dieses Verfahren erfolgreich umsetzen will.

Betrachtung der Problemfelder

Die Thematik „Breitbandausbau durch den ZWAR“ muss in zwei unterschiedliche Bereiche unterteilt und auch betrachtet werden:

- I. Ausbau in Fördergebieten
- II. Eigenausbau

I. Ausbau in Fördergebieten

- Der ZWAR setzt den Breitbandausbau mit Hilfe von Fördermitteln in unterschiedlichen Gebieten auf der Insel Rügen um (Förderquote durch Bundes- und Landesmittel 100%, abzgl. Pachteinnahmen).
- Hierfür ist eine sog. „wirksame Aufgabenübertragung“ erforderlich.
- Mit Schreiben vom 07.07.2020 hat der Fördermittelgeber gegen den ZWAR gem. § 28 VerwVfG ein förmliches Anhörungsverfahren eingeleitet (dieses Schreiben liegt der Stadtvertretung vor).
- Grund hierfür sind im wesentlichen massive Nachträge, die aus Planungsfehlern resultieren. Es wird darauf hingewiesen, dass Mehrkosten aus Planungsfehlern nicht förderfähig sind.

- Um die Rückzahlung der Fördermittel unabhängig von anderen Beanstandungen nicht zu gefährden, ist eine „wirksame Aufgabenübertragung“ zwingend notwendig.
- Die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sieht hierfür zwei Varianten vor:
 1. Abschluss eines „öffentlich-rechtlichen Vertrages“
 2. Unterzeichnung einer „Kooperationserklärung“

II. Eigenausbau

- Mit dem sog. „Eigenausbau“ sind Maßnahmen gemeint, die unabhängig von Förderprogrammen durch den ZWAR umgesetzt worden sind.
- Diese können derzeit nicht betrachtet werden, da es hier noch erheblichen Klärungsbedarf gibt (siehe nicht-öffentliche Unterlagen, die der Stadtvertretung vorliegen).
- Festzuhalten bleibt, dass es zum „Eigenausbau“ keine Eilbedürftigkeit gibt, da es hier nicht um eine mögliche Rückforderung von Fördermitteln geht, also kein größerer Schaden entstehen kann.

TOP 11 der heutigen Sitzung (Drucksache Nr. 256/20)

- Beschlossen werden kann hiermit ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der rückwirkend abgeschlossen werden soll.
- Mit diesem Beschluss würde der Beitritt in die Sparte „Breitbandnetz“ erfolgen.
- Daraus würden Rechte für die Stadt resultieren (z.B. Stimmrecht für Wirtschaftspläne) und Pflichten (z.B. Zahlungspflichten).
- Die Stadt hat gegenwärtig 14 von 83 Stimmen in der Verbandsversammlung.

- Die Stadt müsste nicht nur für Fördergebiete, sondern für sämtliche **inselweite** Breitband-Investitionen des ZWAR für die Vergangenheit und für die Zukunft einstehen (siehe Beschlusslage der Versammlung gem. Anlage 1).
- Zwar hat die uRAB mitgeteilt, dass der sog. „Eigenausbau“ im Zuge der Genehmigung der Wirtschaftspläne nicht mehr mitgetragen wird, eine rechtssichere Verbindlichkeit für die Zukunft ist damit jedoch nicht gewährleistet (WP werden jährlich neu genehmigt).
- Die Stadt wäre mit Beitritt in die Sparte Breitbandnetz verpflichtet, Ein- und Umlagen zu zahlen, deren genaue Höhe bis heute nicht feststeht (gegenwärtig steht eine Einlage i.H.v. 75€/EW in Rede (gut 1 Mio. € für die Stadt Bergen), wobei der 6. Förderaufruf noch nicht berücksichtigt ist; die Höhe der Umlage ist unklar).
- Unklar sind auch die notwendigen Investitionen, um die sog. Planungsfehler auszugleichen. Hier hat der Fördermittelgeber im Anhörungsschreiben darauf verwiesen, dass diese Mehrkosten nicht förderfähig seien.

- Die Bürgermeisterin der Stadt Bergen hat in den letzten Monaten mehrfach in der Verbandsversammlung versucht, eine sachgemäße Klärung der Finanzen und technischen Umsetzung herbeizuführen, um u.a. das finanzielle Risiko abschätzen zu können und Fehler in der Zukunft zu vermeiden (siehe z.B. Änderungsantrag vom 29.07.2020 – wurde der Stadtvertretung mit Bericht zur Sitzung vom 26.08.2020 übergeben).
- Entsprechende Anträge wurden – wenn auch teilweise mit knapper Mehrheit – abgelehnt.
- Diese Ergebnisse zeigen, dass ein grundlegendes Umdenken in der Verbandsversammlung offensichtlich nicht gegeben ist.

- Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich Bezug auf die öffentlichen und nicht öffentlichen Ausführungen zu meinem Bericht vom 26.08.2020, die der Stadtvertretung vorliegen.

Fazit:

- Da die Stadt 14 von 83 Stimmen in der Verbandsversammlung hat, unterliegt sie bei Beitritt in die Sparte „Breitbandnetz“ den Mehrheitsentscheidungen der Verbandsversammlung.
- Ein etwaiger Beitritt birgt ein immenses finanzielles Risiko für die Stadt; dies nicht nur für die Vergangenheit, sondern auch für die Zukunft.
- Der vom ZWAR vorgelegte Vertrag sieht keine Beschränkung auf Fördergebiete vor, sondern beinhaltet auch den Eigenausbau.
- Die Stadt würde für inselweit aufgelaufene Kosten nach Einwohnerschlüssel eintreten müssen.
- Die Verwaltung empfiehlt daher, diese Beschlussvorlage abzulehnen.

TOP 12 der heutigen Sitzung (Drucksache Nr. 257/20)

- Beschlossen werden kann hiermit der Abschluss eines Kooperationsvertrages für Teile der Förderaufrufe 1, 2.1. und 3, die im Hoheitsgebiet der Stadt Bergen auf Rügen umgesetzt sind bzw. in Umsetzung sind.
- Mit diesem Beschluss würden wir uns auf laufende Fördergebiete lediglich im Hoheitsgebiet der Stadt (nicht inselweit) beschränken. Zukünftige Fördergebiete sind ebenfalls ausgeschlossen.
- Die Bürgermeisterin würde bei Beschlussfassung bevollmächtigt werden, den Kooperationsvertrag endzuverhandeln und im Namen der Stadt zu unterzeichnen.

- Bei Beschlussfassung würde die Stadt Bergen nicht Mitglied der Sparte Breitbandnetz werden.
- Es entstünden weder Rechte (z.B. Stimmrecht) noch Pflichten (z.B. Zahlungspflicht) für die Sparte Breitbandnetz.
- Die Stadt Bergen käme ihrer Verantwortung nach und würde für nicht anderweitig gedeckte Kosten in Teilen der Fördergebiete 1, 2.1., 3 im Hoheitsgebiet der Stadt Bergen eintreten (Gebiete sind ausgewiesen).
- Der Abschluss eines Kooperationsvertrages ist gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ möglich.

- Insofern wäre seitens der Stadt Bergen auf Rügen die mögliche Rückforderung der Fördermittel aufgrund fehlender Aufgabenübertragung abgewendet.
- Die Kooperationsvereinbarung schließt aus, dass weitere Kosten aus der Projektrealisierung auf die Stadt zukommen, sofern diese Kosten nicht von der Stadt veranlasst worden oder zu vertreten sind.
- Es wird klargestellt, dass weiterer Eigenausbau des ZWAR bzw. zukünftige Maßnahmen nicht gegen den Willen der Stadt auf dieser Grundlage ausgeführt und abgerechnet werden können.

Fazit:

- Mit der vorgeschlagenen Kooperationsvereinbarung bleibt die Aufgabe bei der Stadt und geht nicht auf den ZWAR über (der ZWAR ist eine Art Dienstleister für die Stadt).
- Der Fördermittelrichtlinie ist auch die Möglichkeit einer Kooperationsvereinbarung gegeben.
- Das Haftungs- und Kostenrisiko ist auf die ausgewiesenen Gebiete der Kooperationsvereinbarung beschränkt.
- Hinsichtlich etwaiger zukünftiger Ausbauvorhaben mit dem ZWAR bleibt die Entscheidungshoheit bei der Stadtvertretung.